

S a t z u n g

über die Verdienstplakette der Verbandsgemeinde Sobernheim

Vom

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419 - BS 2o2o-1) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verdienstplakette

(1) Zur Ehrung der Personen, die sich gemäß § 3 um die Verbandsgemeinde verdient gemacht haben, wird eine Verdienstplakette geschaffen.

(2) Die Verdienstplakette führt die Bezeichnung

"Verdienstplakette der Verbandsgemeinde Sobernheim"

unter Hinzufügung der Stufe gemäß § 2.

(3) Form und Größe ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Zeichnung.

§ 2

Stufen der Verdienstplakette

Die Verdienstplakette wird in drei Stufen verliehen:

I. Stufe in Gold, II. Stufe in Silber, III. Stufe in Bronze.

§ 3

Personenkreis

(1) Die Verdienstplakette wird grundsätzlich allen Personen verliehen, die langjährig Mitglied des Verbandsgemeinderats der Verbandsgemeinde Sobernheim und / oder seiner Ausschüsse waren,

und / oder langjährig ehrenamtlicher Beigeordneter der Verbandsgemeinde Sobernheim waren. Zu den Ausschüssen im Sinne dieser Satzung gehört auch die Kommission für den Wettbewerb "Unser Dorf soll schöner werden".

Zu dem zu ehrenden Personenkreis gehören auch

- a) die ehrenamtlichen Mitglieder von Vorständen und / oder Versammlungen/Vertretungen von Zweckverbänden oder sonstigen Einrichtungen, die vom Verbandsgemeinderat dazu gewählt wurden.
- b) die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister
- c) die Wehrleiter der Feuerwehr und die örtlichen Wehrführer.

(2) Ehrenamtliche Tätigkeiten dieser Art für die im Jahre 1970 aufgelösten Verbandsgemeinden Meisenheim, Monzingen, Sobernheim und Winterburg und für die im Jahre 1970 aufgelöste gemeinschaftliche Bürgermeisterei Odernheim am Glan werden mitberücksichtigt.

§ 4

Verleihung nach Punktsystem

(1) Die Verdienstplakette wird verliehen, wenn der jeweiligen Person zugeteilt werden können

- für die Stufe I in Gold = mindestens 60 Punkte
- für die Stufe II in Silber = mindestens 45 Punkte
- für die Stufe III in Bronze = mindestens 30 Punkte.

(2) Es werden zugeteilt für jedes Jahr

- a) der Mitgliedschaft im Verbandsgemeinderat = 2 Punkte
- b) der Tätigkeit als ehrenamtlicher Ortsbürgermeister = 2 Punkte
 - bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Verbandsgemeinderat jedoch nur 1 Punkt
- c) der Mitgliedschaft in einem Ausschuß des Verbandsgemeinderats = 1 Punkt
- d) der Tätigkeit als ehrenamtlicher Beigeordneter (Verbandsgemeinde) = 3 Punkte
 - bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Verbandsgemeinderat jedoch nur 1 Punkt

- e) der Mitgliedschaft im Vorstand und / oder in der Versammlung/Vertretung eines Zweckverbandes oder einer sonstigen Einrichtung (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe a) = je 1 Punkt
- f) der Tätigkeit als Wehrleiter der Feuerwehr = 2 Punkte
- g) der Tätigkeit als örtlicher Wehrführer = 2 Punkte.

Wenn von den unter a) bis g) genannten Funktionen gleichzeitig zwei oder mehr ausgeübt wurden, werden für jedes Jahr insgesamt höchstens 4 Punkte zugeteilt.

Bruchteile eines Jahres bleiben unberücksichtigt, wenn sie zehn Zwölftel oder weniger betragen, mehr als zehn Zwölftel gelten als volles Jahr.

- (3) Zugrundegelegt wird nur die Zeit nach dem 8. Mai 1945 (Ende des Zweiten Weltkrieges).

§ 5

Ermittlung und Feststellung der Punktezahl

(1) Die Punktezahl ist von der Verbandsgemeindeverwaltung zu ermitteln und durch eine Arbeitsgruppe festzustellen.

(2) Die Arbeitsgruppe besteht aus

1. dem Bürgermeister als Vorsitzender
2. den Beigeordneten
3. den Vorsitzenden der Fraktionen im Verbandsgemeinderat.

Jedes Mitglied hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Arbeitsgruppe ist berechtigt, von der Regelung in § 4 Abs. 2 Buchstaben a bis g abzuweichen, wenn triftige Gründe vorliegen.

(4) Das Ergebnis der Feststellung ist dem Verbandsge-
meinderat in der nächstfolgenden Sitzung bekanntzugeben.

§ 6

Besitznachweis

Über die Verleihung wird eine Urkunde nach dem Muster der
Anlage 2 ausgestellt. Eine Durchschrift ist zu den Akten
zu nehmen.

§ 7

Verleihung

Die Verdienstplaketten sind in öffentlicher Sitzung des
Verbandsgemeinderats in feierlicher Form zu verleihen.

§ 8

Inhaber der Verdienstplakette I. Stufe in Gold

Die Inhaber der Verdienstplakette dieser Stufe sind zu
besonderen Veranstaltungen der Verbandsgemeinde als Gäste
einzuladen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sobernheim, den 9. JAN. 1973

Verbandsgemeindeverwaltung
Sobernheim



Bürgermeister

Beschreibung und Zeichnung
der Verdienstplakette der Verbandsgemeinde
Sobernheim

a) Beschreibung

Die Verdienstplakette wird als Kunstabguß in Bronze entsprechend der Zeichnung unter

b) ausgearbeitet und

für die Stufe I vergoldet

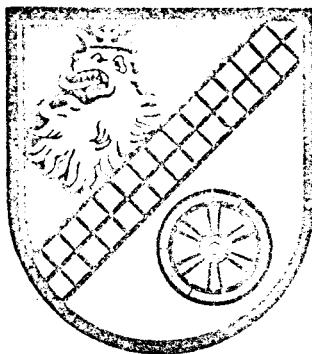
für die Stufe II versilbert.

Zum Aufhängen wird auf der Rückseite ein Lederstreifen angebracht.

b) Zeichnung



Durchmesser der
Plakette = 9 cm



VERLEIHUNGS - URKUNDE

Herrn/Frau

in _____

wird in Würdigung seiner/ihrer Verdienste
um die Belange der Verbandsgemeinde Sobernheim,
die er/sie sich durch

langjährige ehrenamtliche Tätigkeit
erworben hat, die

VERDIENSTPLAKETTE DER
VERBANDSGEMEINDE SOBERNHEIM

_____. Stufe - in _____ -

verliehen.

Sobernheim, den

Namens der Verbandsgemeinde Sobernheim

Bürgermeister